

Recht und Arbeiterbewegung

Zum Gedenken an Wolfgang Abendroth

Herausgegeben von *Detlef Hensche* und *Martin Kutscha*
im Namen der Vereinigung Demokratischer
Juristinnen und Juristen (VDJ)

Pahl-Rugenstein

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Recht und Arbeiterbewegung: zum Gedenken an Wolfgang Abendroth / hrsg. von Detlef Hensche u. Martin Kutschka im Namen d. Vereinigung Demokrat. Juristinnen u. Juristen (VDJ). - Köln: Pahl-Rugenstein, 1987. (Kleine Bibliothek; 456: Politik und Zeitgeschichte) ISBN 3-7609-1150-1

NE: Hensche, Detlef [Hrsg.]; Abendroth, Wolfgang:
Festschrift; GT

© 1987 by Pahl-Rugenstein Verlag GmbH, Köln

Alle Rechte vorbehalten

Umschlag: Willi Hölzel/Andreas Tsordanidis

Umschlagfoto: Verband Arbeiterfotografie

Satz: ICS Kommunikations-Service GmbH, Bergisch Gladbach

Druck: Plambeck & Co Druck und Verlag GmbH, D-4040 Neuss

Uwe Günther

Thesen zum gewerkschaftlichen Umgang mit dem Arbeitsrecht

I.

Das Arbeitsrecht als eigenständiges Rechtsgebiet ist ein Ergebnis der Politik der Arbeiterbewegung: »Die Kräfte, die das Arbeitsrecht geschaffen haben, und die Kräfte, die es aufrecht erhalten, sind die Kräfte der Arbeiterbewegung.« Und: »Ein selbständiges Arbeitsrecht entstand erst, als die Arbeiterbewegung die Eigenart der abhängigen Arbeit zur Geltung brachte und die weltgeschichtlichen Forderungen der Arbeiterklasse erhob.« (Sinzheimer)

II.

Die »Wende« im Arbeitsrecht zielt letzten Endes darauf ab, den Tatbestand der abhängigen Arbeit als bedürftigen Regelungstatbestand zu leugnen und stellt mithin den Versuch dar, das Arbeitsrecht als eigenständiges Rechtsgebiet abzuschaffen. Noch deutlicher als in den verabschiedeten Gesetzen der Bundesregierung (Beschäftigungsförderungsgesetz, § 116 AFG, Jugendarbeitsschutzgesetz) wird dieser Sachverhalt bei zentralen ideologischen Leitvorstellungen wie »Individualisierung« und »Flexibilisierung«.

III.

Die ideologische Kraft der »Wende« im Arbeitsrecht ist auch Resultat der »Erschöpfung utopischer Energien« (Habermas)

156

der Arbeiterbewegung. Sozialistische Gesellschaftsvorstellungen im weitesten Sinne kreisen um Vorstellungen über eine Emanzipation der Arbeit von Fremdbestimmung. Die Überzeugungskraft der arbeitsgesellschaftlichen Utopien ist im Schwinden begriffen. Dies ist der tiefe Grund für die Krise der Gewerkschaften in fast allen westeuropäischen Ländern.

IV.

Der Verlust utopischen Denkens innerhalb der Gewerkschaften und ihrer Mitglieder führt zu einem pragmatischen bzw. opportunistischen Umgang mit dem Arbeitsrecht: Es gibt weder eine gewerkschaftliche Programmatik noch eine eigenständige Rechtspolitik mit entsprechenden Rechtsprinzipien, die handlungsleitend für den Umgang mit dem Arbeitsrecht ist oder sein könnte. Zur Sicherung der Interessen der abhängig Beschäftigten wird Bezug genommen auf *alle* Rechtsnormen, unabhängig davon, ob diese Rechtsnormen politisch bekämpft oder erkämpft wurden. Gleiches gilt für die Rechtsforderungen: Sie sind regelmäßig so beschaffen, daß bestehende Rechte verlängert, erweitert, ergänzt oder modifiziert werden, unabhängig davon, ob die bestehenden Rechte politisch für richtig oder falsch gehalten werden. Die strukturelle Entsprechung dieser Praxis sind Rechtsschutzstellen, die bewußt unpolitisch auf die Rechtsdurchsetzung beschränkt sind und mithin nicht politisch-strategisch eingebunden werden. Diese Struktur muß zu einem isolierten »Kampf um das Recht« führen.

V.

Die Gewerkschaftspraxis ist »legalistisch« in dem Sinne, daß Rechtskonstruktionen handlungsleitend sind. Der Ausweg aus einer »legalistischen« Praxis ist nur vermeintlich das »instrumentelle« Rechtsverständnis. Das Recht ist kein Instrument, dessen sich die Arbeiterbewegung zur Zerschlagung des Kapi-

157

talismus bedienen könnte. Es gibt Normen, die vom Standpunkt der Arbeiterbewegung ohne Einschränkung positiv zu beurteilen sind (z.B. die Koalitionsfreiheit). Es gibt des weiteren Normen, die eindeutig negativ eingeschätzt werden müssen (z.B. das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit). Im einen wie im anderen Fall macht es keinen Sinn, von einem »instrumentellen« Gebrauch des Rechts zu reden. Zwischen politisch eindeutig positiven und eindeutig negativen Normen liegt eine Vielzahl von Normen, deren Interpretation einerseits juristisch umstritten und bei denen andererseits auch der »Standpunkt der Arbeiterklasse« *a priori* nicht erkennbar ist: Es entsprach lediglich dem fiktiven Interesse der Arbeiterklasse, daß Lappas vor dem Neue-Heimat-Untersuchungsausschuß nicht aussagte. Seine Aussageverweigerung begründete er mit dem Begriff des »Geschäftsgeheimnisses«. Ob diese Begründung juristisch gegenüber den Rechten eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses durchgreift, ist mehr als zweifelhaft. Das »instrumentelle« Rechtsverständnis nutzt mithin gerade bei politisch-juristisch brisanten Kontroversen nichts, weil es dem Subjekt »Arbeiterklasse« eine eindeutige Interessenlage gegenüber dem Objekt »Recht« unterstellt, die es nicht geben kann, weil das Subjekt »Arbeiterklasse« seine Interessenlagen auch mit Hilfe des Objekts »Recht« bestimmen muß. Diese notwendige Dialektik wird im Begriff des »instrumentellen Rechtsverständnisses« zerrissen. Insofern haben diejenigen, die ein »instrumentelles Rechtsverständnis« propagieren, kein anderes Rechtsverständnis als diejenigen, die eine legalistische Praxis betreiben. Der Unterschied besteht darin, daß die politischen Interessen der Arbeiterbewegung anders gesehen werden.

VI.

In Sachen »Legalismus« und »instrumentelles Rechtsverständnis« gilt ein Satz der Informationstheorie, wonach ein Zuviel an Informationen und Diskussion den Informationsgehalt diffundieren läßt. Deswegen Beispiele:

Das Betriebsverfassungsgesetz

Bis zur Verabschiedung des Betriebsverfassungsgesetzes von 1952 wurden von den Gewerkschaften erhobene Forderungen im Zusammenhang mit dem Betriebsverfassungsgesetz als integraler Bestandteil der Forderung nach »Demokratisierung der Wirtschaft« verstanden. Wesentliche Forderungspunkte waren:

1. Keine von den Gewerkschaften unabhängigen Betriebsräte.
2. Kein Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit.
3. Keine Friedenspflicht.

Verfolgt man die Entwicklung gewerkschaftlicher Forderungen in Sachen Betriebsverfassungsgesetz bis zum heutigen Tage, so läßt sich feststellen, daß sich der Forderungskatalog grundlegend verändert hat:

1. Forderungen hinsichtlich des Betriebsverfassungsgesetzes stehen in keinerlei erkennbarem Zusammenhang mit anderen Forderungen.
2. Die Normen, die die Betriebsräte als unabhängig von den Gewerkschaften konstituieren, stoßen auf keinen Widerspruch seitens der Gewerkschaften.
3. Die Friedenspflicht wird akzeptiert.
4. Das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit wird — jedenfalls im zuletzt vorgelegten DGB-Gesetzentwurf — für falsch gehalten.

Festzuhalten bleibt, daß heutige gewerkschaftliche Forderungen in Sachen Betriebsverfassungsgesetz in zentralen Punkten identisch mit jenen politischen Vorstellungen sind, die bei der Verabschiedung des Betriebsverfassungsgesetzes im Jahre 1952 gegen den Widerstand der Gewerkschaften durchgesetzt wurden. Ganz offenbar sind ursprünglich gewerkschaftsautonome Forderungen in solche verwandelt worden, die die bestehenden Gesetze zur gedanklichen Voraussetzung haben. Eine politisch-strategische Diskussion erfolgte nicht.

Das Ladenschlußgesetz

Gewerkschaftliche Forderungen auf diesem Feld beschränken

sich primär auf die Erhaltung des Ladenschlußgesetzes nach der Parole »Hände weg vom Ladenschlußgesetz!«. Die Position der Gewerkschaften wird begründet mit den Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht abends bzw. am Wochenende arbeiten wollen. Diese Position mag man für richtig oder für falsch halten. Die Parole »Hände weg vom Ladenschlußgesetz« ist allerdings viel zu defensiv, als daß es gelingen könnte, die Novellierung des Ladenschlußgesetzes auf Dauer zu verhindern. Das Ladenschlußgesetz reguliert die »Kultur des Alltags«. Kultur in unserer Gesellschaft hat viel zu tun mit dem »sinnlichen Genuß des Konsums«; dies ist so, auch wenn die Linke das beklagt (»Konsumterror«). Insofern existieren massenhaft Vorstellungen, den Bereich des Konsums auch und gerade zu jener Zeit zu öffnen, in der viele genießen können, nämlich in der Freizeit. Solchen Vorstellungen kann man nicht begegnen, indem ausschließlich auf die Interessen der in der Konsumbranche Tätigen verwiesen wird. Plausibel wird ein Konzept erst, wenn es eingebettet ist in ein »kulturelles Konzept«, das die Interessen sowohl der im Konsumsektor Tätigen als auch der Verbraucher berücksichtigt.

Neue Heimat

Der Neue-Heimat-Untersuchungsausschuß hat gegenüber Lappas auf dessen Aussage beharrt. Er hat mithin das getan, was der Flick-Ausschuß nicht getan hat und ihm dort zu Recht vorgeworfen wurde, nämlich einen Vorgang umfassend beweismäßig auszuwerten. Man kann nicht in einem Fall die Rechte des Parlaments betonen und sich im anderen Fall auf den »Klassenstandpunkt« zurückziehen. Eben das ist Rechtsopportunisten. Lappas hat seine Aussageverweigerung mit dem Stichwort »Geschäftsgeheimnis« legitimiert. Dieses Argument treibt den Opportunismus auf die Spitze in dem Sinne, daß ein Argument verwandt wurde, das weder auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Untersuchungsausschusses eingeht noch auf die Mitglieder der Gewerkschaften und die Mieter der Neuen Heimat. Es stellt einen »Advokatenrick« im schlechte-

sten Sinne dar. Legitimiert worden ist Lappas' Verhalten durch die Gewerkschaften auch mit dem Hinweis auf die Streikkasse: Es dürfe der Regierung und den sie tragenden Kräften nicht gestattet sein, Einblick in die Streikkasse der Gewerkschaften zu nehmen. Dieses Argument ist aus drei Gründen abwegig:

1. Die Bundesregierung und die sie tragenden politischen Kräfte werden aufgrund ihrer engen Beziehungen zum Verfassungsschutz wissen, wie die finanzielle Situation der Gewerkschaften ist. Insofern ist das Argument gegenüber den Mitgliedern zynisch, da diese es nicht wissen.
2. Das genannte Argument ist nicht *per se* ein rechtliches Argument. Es ist prinzipienlos und politisch schädlich, je nach eigener Interessenlage von der juristischen Ebene auf die des verbalradikalen Klassenkampfes zu wechseln.
3. In dem genannten und kritisierten Argument erfolgt implizit eine Überdimensionierung des monetären Aspekts in Arbeitskämpfen. Diese Überdimensionierung schwächt die Gewerkschaften gegenüber den Unternehmern mehr als dies deren Einblick in die Streikkasse tun könnte.

VII.

Im Umgang mit dem Arbeitsrecht zeigt sich in besonders drastischer Weise, daß die Gewerkschaften sich konzeptionell an ideologische Rechtskonstruktionen anlehnen, die in spezifischer Weise und entgegen den allgemeinen gewerkschaftlichen Programmaussagen die materiellen Interessen der Gewerkschaften und ihrer Mitglieder reflektieren. Die auf materielle Interessendurchsetzung reduzierte Rechtspraxis trägt letztlich zur Verbreitung und Stabilisierung eines politischen Bewußtseins bei, das die geltenden Bedingungen zwischen Kapital und Arbeit zur Voraussetzung jeder Interessenvertretung erhebt. Ob die Auseinandersetzungen in Sachen 35-Stunden-Woche oder § 116 AFG Indikatoren für Veränderungen innerhalb der Gewerkschaften sind, darf bezweifelt werden. Die praktische Anwendung des geänderten § 116 AFG wird zeigen, ob diese

Zweifel begründet sind: Die Gewerkschaften stehen hier vor der Alternative, zugunsten kalt ausgesperrter Arbeitnehmer den »Neutralitätsausschuß« anzurufen oder mit neuen Formen der Gegenwehr wie Betriebsbesetzungen zu reagieren. Die Anrufung des Neutralitätsausschusses würde mutmaßlich kurzfristig zu Erfolgen führen (Arbeitgebervertreter im Neutralitätsausschuß wären jedenfalls schlecht beraten, für eine restriktive Anwendung des § 116 AFG zu votieren, solange diese Norm innerhalb der Gewerkschaften noch nicht akzeptiert und praktiziert wird). Betriebsbesetzungen wären demgegenüber risikoreicher — ohne Eingehen dieses Risikos könnte in der Auseinandersetzung über den § 116 AFG jedoch keine Perspektive geschaffen werden.

VIII.

Arbeitsrechtliche Forderungen können die Erschöpfung utopischer Energien nicht kompensieren, sie können lediglich in einem gesellschaftlichen Teilbereich verdeutlichen, was in diesem Bereich Ausdruck utopischer Vorstellung sein könnte. Zu solchen Forderungen rechne ich:

1. Produktmitbestimmung im Sinne einer Beeinflussung dessen, was produziert wird. Auf diese Weise können ökologische und friedenspolitische Belange im Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit thematisiert werden.
2. Arbeitsverweigerungsrechte von Arbeitnehmern. Mit Hilfe von Arbeitsverweigerungsrechten soll es einzelnen Arbeitnehmern ermöglicht werden, die individuellen gesundheitlichen Belange betriebsrelevant einzubringen. Des weiteren sollen solche Rechte es dem einzelnen ermöglichen, von Arbeiten freigestellt zu werden, die gegen seine politisch-moralischen Grundsätze verstoßen.
3. Die Verkoppelung der betrieblichen Mitbestimmung mit der Unternehmensmitbestimmung.
4. Die Öffnung des Betriebes gegenüber Bürgerinitiativen durch stärkere Öffentlichkeit von Betriebsversammlungen und Rechte von Bürgerinitiativen gegenüber Betrieben.

5. Die Eröffnung von Möglichkeiten des einzelnen Arbeitnehmers, seine privaten und politischen Interessen in relevantem Maße gegenüber betrieblichen Anforderungen durchzusetzen.

Diese Forderungen laufen insgesamt darauf hinaus, die Struktur des Arbeitsrechts als relativ abgeschlossenes Rechtsgebiet aufzulösen, ohne gleichzeitig dessen Schutzfunktion aufzugeben.

Dr. Uwe Günther

Justitiar der Fraktion »Die Grünen« im Bundestag